

Satzung der Stadt Unkel über die Ablösung von Stellplatzverpflichtungen vom 12.10.1988

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in Verbindung mit § 45 Abs. 4 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 28.11.1986 (GVBl. S. 307) die folgende Satzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1 Voraussetzung und Wirkung der Ablösung

(1) Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, oder ist sie aufgrund einer Satzung nach § 86 Abs. 3 LBauO untersagt oder eingeschränkt, so kann der Bauherr, wenn der Stadtrat zustimmt, seine Stellplatzverpflichtungen nach § 45 Abs. 1 - 3 LBauO auch dadurch erfüllen, daß er an die Stadt einen Geldbetrag nach Maßgabe dieser Satzung zahlt. Die Stadt wird den Geldbetrag für die Bereitstellung öffentlicher Parkeinrichtungen an geeigneter Stelle verwenden.

(2) Ein Anspruch des Bauherrn auf Ablösung seiner Stellplatzverpflichtung besteht nicht.

(3) Im Falle der Ablösung erwirbt der Bauherr durch Zahlung des hierfür festgesetzten Geldbetrages keine Nutzungsrechte an bestimmten Stellplätzen.

§ 2 Festsetzung des Geltungsbereiches

(1) Der Geltungsbereich umfaßt das gesamte Gebiet der Stadt Unkel.

§ 3 Festsetzung der Fälligkeit der Ablösebeträge *)

(1) Zur Ablösung der Stellplatzverpflichtungen gemäß § 1 Abs. 1 erhebt die Stadt Geldbeträge in Höhe von bis zu 60 v.H. der durchschnittlichen Herstellungskosten der Parkeinrichtung (ebenerdige Stellplätze) einschließlich Kosten des Grunderwerbs. Der Ablösebetrag wird auf Basis durchschnittlich ermittelter Herstellungskosten erstmals mit 2.045,17 EUR je Stellplatz festgesetzt.

*) Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den EURO (EURO-Anpassungs-Satzung) in der Stadt Unkel vom 15.07.01

(2) Die Zahlung der Geldbeträge wird mit Erteilung der Baugenehmigung fällig.

(3) Die Geldbeträge gemäß Abs. 1 können in der Haushaltssatzung der Stadt der Entwicklung der Bau- und Grundstückspreise jährlich angepaßt und bis auf den Höchstsatz von 60 v.H. der durchschnittlichen Herstellungskosten angehoben werden.

§ 4 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Unkel, den 12.10.1988

Stadt Unkel

Zimmermann
Stadtbürgermeister